

# Leipziger Allgemeine Zeitung

für

## Buchhandel und Bücherkunde.

Die Allg. Zeitung für Buchhandel erscheint 3mal wöchentlich. Das damit verbundene Recensions-Verzeichniß am 15. eines jeden Monats. — Alle Buchhandlungen und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

II. Jahrgang.

Ein-Pr. für die Zeitung jährlich 156 Num. 4 Nbr. — für das Recensions-Verzeichniß 1 Thlr. 8 Gr. — Inserate werden gegen Vergütung von 1 Gr. für die Petitzeile aufgenommen. — Beilagen, pr. 500, mit 1 Nbr. berechnet.

October, 8.]

№ 121.

[ 1839.

### Uebersicht der auswärtigen Gesetzgebungen in Betreff der Rechte der Schriftsteller.

(Schluß.)

#### VII. Sardinien.

Die Buchhändlerprivilegien in den sardinischen Staaten sind sehr alt. Sie wurden häufig öffentlichen Instituten verwilligt. So bestimmen die Acten von 1583, 1584, 1592, 1597  $\frac{1}{2}$  der Einkünfte für das Privilegium auf Schul- und Kirchenbücher zum Unterhalte gewisser Spitäler.

Eine Verordnung des Königs Carl Felix vom 28. Februar 1826 regulirt das, was die ausschließlichen Privilegien in Betreff der Industrie und der literarischen Werke anlangt. Dieses Reglement stellt in 18 Artikeln temporäre Privilegien fest, die den französischen Erfindungspatenten sehr analog sind; aber der erste Artikel bestimmt, daß sie nur den Erfindungen und industriellen Vervollkommnungen und literarischen Werken, welche der König derselben würdig erachten wird, ertheilt werden sollen. Nachdem man sich in den ersten 17 Artikeln mit den zur Erlangung und Erhaltung der Industriepatente nöthigen Bedingungen und Formalitäten beschäftigt hat, stellt das Reglement noch Art. 18 Folgendes fest: »Wir sprechen die Verfasser der Bücher und Zeichnungen, welche in unseren Staaten, den Gesetzen und Verordnungen über die Buchdruckerei gemäß, veröffentlicht werden, von den oben ausgesprochenen Bestimmungen frei: Wir wollen, daß den genannten Schriftstellern das ausschließliche Recht des Drucks und Verkaufs ihrer Werke auf 15 Jahre erhalten werde, falls sie davon Gebrauch machen wollen und vor der Veröffentlichung ein Exemplar in unserm Staatssecretariat für die Angelegenheiten des Innern und eins für jede der Bibliotheken der Universität Turin, unser Akademie der Wissenschaften und unseres Hofarchivs deponiren.

Die königlichen Verordnungen, deren Inhalt unten folgt, sind unter dem 20. Mai 1833 von dem Könige Carl Albert erlassen worden. Wir führen sie an, obgleich sie nicht direct die Schriftstellerrechte betreffen, weil es für den Buchhandel und die ausländischen Schriftsteller nützlich sein wird, wenn sie davon in Kenntniß gesetzt sind.

Wir Carl Albert, von Gottes Gnaden König von Sardinien, Cypern und Jerusalem, Herzog von Savoyen und Genua &c., Fürst von Piemont &c.

Die Vielfältigkeit und Beschaffenheit der Bücher, Journale und Schriften, welche man eingeführt und in unseren Staaten heimlicher Weise in Umlauf gesetzt hat und die traurigen Folgen, welche dadurch entstehen, haben Uns die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Gesetze erkennen und die Nothwendigkeit neuer, mehr energischer Bestimmungen fühlen lassen, um solchen Miß-

bräuchen zuvorzukommen und sie zu unterdrücken. Deshalb haben wir durch Gegenwärtiges nach Unserer festen Ueberzeugung und königlichen Autorität, mit Einstimmung unsers Staatsraths, Folgendes bestimmt und angeordnet:

Art. 1. Die Einführung von Büchern, Journalen oder anderen Schriften oder Zeichnungen, sowohl gedruckt, als auch im Manuscript, aus dem Auslande in Unsere Staaten, welche den Principien der Religion, Moral und Unserer Monarchie zuwiderlaufen, soll, außer den Cap. 16, tit. 34, Buch 4 der allgemeinen Constitutionen und Cap. 17, tit. 33, Buch 2 der Verordnung für das Herzogthum Genua bestimmten Strafen, mit einer Körperstrafe, Einkerkelung, oder 2 bis 3jähriger Kettenstrafe belegt werden, welche Strafe sich auf 2 bis 5jährige Galeerenstrafe ausdehnen kann, wenn es nach der Anzahl der Exemplare oder anderen Umständen scheinen sollte, daß sie eingeführt worden wären, um sie zu verbreiten.

Wenn diese Einführung beabsichtigt, irgend im Cap. 2, tit. 34, Buch 4 derselben allgemeinen Constitutionen und Cap. 2 tit. 33, Buch 2 des oben erwähnten Reglements genanntes Vergehen hervorzurufen oder aufzuregen, und wenn die Einführer Mitarbeiter und Mitwisser davon gehabt haben, so sollen die dort angedrohten Strafen vollstreckt werden.

Art. 2. Die oben genannten Strafen sollen an denen vollzogen werden, welche die erwähnten Bücher, Journale, Schriften und Zeichnungen gedruckt, veröffentlicht und in Unseren Staaten in Umlauf gesetzt haben.

Art. 3. Wer sie durch die Post oder auf einem andern Wege, selbst ohne seine Theilnahme und ohne seine Einwilligung, empfängt, soll gehalten sein, sie unmittelbar an die Gouverneure oder Commandanten, und in den Orten, wo solche nicht wohnen, auch an den Syndicus einzuschicken. Die Contravenienten, welche sich schon des Verdachtes in Bezug auf diese Handlung schuldig gemacht haben, sollen von dem Staate verurtheilt und mit Einkerkelung, welche sich bis auf 2 Jahre ausdehnen kann, bestraft werden.

Art. 4. Wir bestimmen überdies, daß die Strafe von 100 alten Thalern, welche §. 14, Cap. 16, tit. 34, Buch 4 der allgemeinen Bestimmungen und §. 32, Cap. 17, tit. 33, Buch 2 des Reglements für das Herzogthum Genua angedroht ist, zur Hälfte demjenigen, welcher die Contravention entdeckt und denuncirt, und dessen Namen auf Verlangen verschwiegen bleibt, zufallen soll.

Wir befehlen, daß Gegenwärtiges beobachtet und von Unserem Senate gerichtlich anerkannt, wollen, daß es in die Sammlung der Verordnungen ihres Gouvernements eingerückt werde und daß die in Unserer königlichen Druckerei gedruckten Exemplare dieselbe Glaubwürdigkeit haben sollen, als das Original.

Geschehen, Turin den 20. Mai im Jahre 1833 unsers Herrn und 3. Unserer Regierung.

Das Civilgesetzbuch für die Staaten des Königs von Sar-